

# Gemeinde Zierow

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/17/11213</b>			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 19.01.2017 Verfasser: Wagner, Regine			
<b>Mitteilung zur Kurabgabensatzung vom 16. Mai 2016</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow				

## Sachverhalt:

### **Mitteilungsvorlage**

#### **Beschluss des Finanzausschusses der Gemeinde Zierow vom 12. Januar 2017 zur Anpassung der Kurabgabensatzung vom 16. Mai 2016**

Der Finanzausschuss der Gemeinde Zierow hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2017 beschlossen, die Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 16. Mai 2016 durch das Amt Klützer Winkel ändern zu lassen.

Als sonstigen Punkt wurde in der Finanzausschusssitzung angesprochen, dass die Dauercamper des Zeltplatzes, die einen Vertrag mit Ostseecamping Ferienpark Zierow KG haben, nicht eindeutig in der Kurabgabensatzung definiert sind. Es wird von einer Ungleichbehandlung ausgegangen, da die vertraglich geregelten Dauercamper die Jahreskurabgabe für den gesamten Zeitraum und für die jeweilige Wohneinheit bezahlen. Da nicht nur die vertraglich gebundenen Dauercamper, sondern auch deren Familienangehörige diese Wohneinheiten nutzen, geht der Finanzausschuss hier von einer Doppelbelastung für die Dauercamper des Ostseecamping Ferienpark Zierow KG aus.

Gemäß § 6 und § 7 der Kurabgabensatzung ist die Kurabgabe pro Person zu entrichten und bezieht sich nicht auf eine bestimmte Wohneinheit. § 10 Abs. 1 der Kurabgabensatzung besagt, dass jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie z.B. Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, eine Kurabgabe in Höhe der jeweiligen Jahreskurabgabe nach § 7 der Kurabgabensatzung zahlt. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.

Das Amt Klützer Winkel weist darauf hin, dass eine Reduzierung des Beitrages für die Dauercamper des Ostseecamping Ferienpark Zierow KG eine Benachteiligung der anderen Ferienhaus- und -wohnungsbesitzer in der Gemeinde Zierow und somit ein Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz (Gleichheitsgrundsatz) darstellt. Es drohen somit Prozessrisiken.

Anliegend erhalten Sie eine Übersicht an Auszügen aus Kurabgabensatzungen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Stadt Ostseebad Rerik, sowie alle dazugehörigen Satzungen und den Artikel 3 des Grundgesetzes.

## Anlagen:

- Anlage zur Mitteilungsvorlage Kurabgabe Zierow
- Kurabgabensatzungen der o.a. Ostseebäder



## Anlage

Die **Gemeinde Ostseebad Insel Poel** hat in § 5 Abs. 4 ihrer Kurabgabensatzung folgendes geregelt:

*Dauercamper und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohngelegenheit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht auf der Insel Poel inne haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach § 4 Abs. 3 die Jahreskurabgabe für sich und den Lebenspartner jeweils in Höhe von 60,00 Euro.*

Die **Stadt Ostseebad Kühlungsborn** hat in § 1 Abs. 2 ihrer Kurabgabensatzung die Jahreskurabgabe wie folgt geregelt:

*Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach Abs. 1 eine Jahreskurabgabe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Inhaber von Dauerstellplätzen auf den Campingplätzen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Kleingärtner mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.*

*Die Jahreskurabgabe beträgt: 56 €.*

Die Kurabgabensatzung der **Gemeinde Ostseebad Boltenhagen** ist analog der Gemeinde Zierow. Die Beträge für die Jahreskurkarte sind in § 7 Abs. 2 wie folgt festgelegt:

*Die Jahreskurabgabe beträgt:*

*Pro voll zahlende Person: 88,20 Euro*

*Pro ermäßigte Person: 42,00 Euro.*

Laut § 5 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der **Stadt Ostseebad Rerik**

*zahlt der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder Wohngelegenheit, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Erhebungsgebiet haben, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe, die bis 15.04. eines jeden Jahres fällig wird.*

Gemäß § 6 dieser Satzung

*steht es dem Kurgast frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1) beträgt, und zwar je Person über 18 Jahre 56,00 Euro. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden, bereits gezahlte Strandkurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe nicht angerechnet.*

*Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Wohnwagen, Gartenlauben, Bungalows, Booten und dergleichen aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach Abs. 4. Das gleiche gilt für den Ehegatten. Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber gemäß § 10.*

Grundgesetz

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel über die  
**ERHEBUNG EINER KURABGABE**

Vom 25. September 2013

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1, 2, 4, und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 21. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 23.09.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel ist als Seebad anerkannt. Die Anerkennung als Seebad erfolgte gemäß §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 486. mit Schreiben des Sozialministeriums des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 03. März 2005.

(2) Dem staatlich anerkannten Seebad Insel Poel erwachsen jährliche erhebliche Aufwendungen, um den Tourismus zu fördern. Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der touristischen Infrastruktur erhebt die Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine Kurabgabe.

(3) Die Kalkulation der Kurabgabe erfolgt in Anlehnung an § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 21. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) entsprechend der Gebührenkalkulationsgrundsätze jährlich und wird mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung Insel Poel durch die Gemeindevertretung beschlossen. Im Rahmen der Kalkulation bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Insel Poel entsprechender Teil des Aufwandes (Gemeindeanteil) in Höhe von 20 v.H. außer Ansatz.

**§ 2**

**Kurabgabepflichtige**

(1) Kurabgabepflichtige sind alle Personen, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde aufhalten, ohne hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Abgabepflichtig sind ferner Tagesbesucher an den Stränden Am Schwarzen Busch, in Gollwitz und in Timmendorf.

**§ 3**

**Befreiung von der Kurabgabe**

(1) Kinder bis zur Vollendung des 18. sind befreit.

(2) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Insel Poel ihre Hauptwohnung sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind.

(3) In Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende, soweit sie die Strände und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Teilnehmer an den von der Gemeinde anerkannten Tagungen und Lehrgängen soweit sie die Strände und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(5) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80%, sowie deren erforderliche Begleitperson (Nachweis: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.

(6) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt, eine zeitweise Befreiung von der Kurabgabe für die Fälle zu bestimmen, bei denen Kurabgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 durch öffentliche Baumaßnahmen bei ihrem Aufenthalt im Ostseebad Insel Poel erheblich durch Baulärm beeinträchtigt sind. Die von der Befreiung betroffenen Bereiche bzw. Unterkünfte und Wochentage werden den Wohnungsgebern entsprechend bekanntgegeben.

**§ 4**

**Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe**

(1) Die Abgabepflicht entsteht am Tage der Ankunft einer abgabepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurabgabe wird am ersten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig und ist für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe beim Wohnungsgeber zu zahlen.

(2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch die Lösung einer Tageskurkarte an den Kurabgabeautomaten in der Nähe der Strandzugänge.

(3) Dauercamper und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohneinheit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht auf

der Insel Poel haben, zahlen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe, die zum 01.01. eines jeden Jahres fällig wird.

**§ 5**

**Maßstab und Satz der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

1. In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September (Hauptsaison) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro.

2. In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April (Nebensaison) für Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 Euro.

(3) Für Benutzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten gilt Absatz 1 entsprechend, soweit kein Fall des § 5 Abs. 4, Satz 1 vorliegt.

(4) Dauercamper und Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit/Wohneinheit, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht auf der Insel Poel inne haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen nach § 4 Abs. 3 die Jahreskurabgabe für sich und den Lebenspartner jeweils in Höhe von 60,00 Euro. Für deren Gäste gelten Abs. 1 und § 6 Abs. 2 entsprechend.

(5) Tagesbesucher, die während der kurabgabepflichtigen Zeit die Strände oder die öffentlichen Einrichtungen nutzen, haben entsprechend der Ziffern 1 bis 2 des Absatzes 1 eine Tageskurabgabe zu entrichten.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Gruppenreisen und Ferienfreizeiten ab 15 Personen können auf Antrag eine Ermäßigung von 50% erhalten, wenn die Anmeldung der Gruppenreise vor Reiseantritt erfolgt.

**§ 6**

**Erhebungsform der Kurabgabe**

(1) Bei Ankunft des Gastes und Bezahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Meldescheinbeleg mit Angabe des Zahlungsbetrages vom Gastgeber ausgestellt. Auf dem Meldeschein sind die mitreisenden Familien- und Haushaltsangehörigen ebenfalls aufzuführen. Die Betreiber von Beherbergungsstätten haben die Kurabgabe von den Abgabepflichtigen einzuziehen und grundsätzlich halbjährig, Zimmervermittlungen und gewerbliche Beherbergungsbetriebe mindestens vierteljährig an die Kurverwaltung

abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurabgabe. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und Betriebsausflüge kann in der Kurverwaltung eine Sammelkarte mit Quittungsvermerk ausgestellt werden.

(2) Nur die Tagesgäste entrichten ihre Kurabgabe an den Strandautomaten, Am Schwarzen Busch, in Gollwitz, in Timmendorf oder in der Kurverwaltung.

(3) Die Jahreskurabgabe wird durch einen Abgabebescheid erhoben und muss bis zum 01. Januar des veranlagten Jahres in der Kurverwaltung eingezahlt oder auf das Konto der Kurverwaltung überwiesen werden.

## § 7

### Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurabgabepflicht unterliegt und nicht nach § 3 von der Entrichtung der Kurabgabe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

(4) Die Kurkarten bzw. Einzahlungsbelege der Strandautomaten sind beim Betreten der Strände, Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 8

### Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes auf der Insel Poel wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag gegen Rückgabe des Einzahlungsbeleges erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

## § 9

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

(1) Jeder Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter ist verpflichtet, die von der Kurverwaltung ausgegebenen Meldescheinvordrucke oder nach Genehmigung durch die Kurverwaltung andere, gleichwertige Nachweismöglichkeiten (z.B. Auszüge des elektronischen Buchungssystems) zur Anmeldung des Gastes und als Beleg für die Einzahlung der Kurabgabe zu verwenden. Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschriften sind auch Grundstückseigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen,

Wohnmobilen und dgl. zur Verfügung stellen.

(2) Die Wohnungsinhaber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, ihre Anschriften, die Meldescheinnummer sowie Ankunfts- und Abreisetag.

(3) Die Wohnungsgeber haben die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen und an die Kurverwaltung Insel Poel abzuführen. Sie haften für die Abgabeschuld. Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung bzw. einen Auszug für die Gäste sichtbar auszulegen.

(4) Meldepflichtige, die vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder keine Belege ausstellen und somit ihrer Meldepflicht nicht nachkommen und dadurch ermöglichen, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht abgeführt werden, können durch die Kurverwaltung Insel Poel nach Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten mit einer entsprechend der durchschnittlichen Auslastung gleichartiger Betriebe im Gemeindegebiet geschätzten Abgabenhöhe veranlagt werden.

(5) Die Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber gelten für die Leiter von Heimen, Jugendherbergen, Kureinrichtungen und die Inhaber von Zeltplätzen entsprechend.

(6) Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz - LMG) in der gültigen Fassung.

## § 10

### Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber der Kurverwaltung oder deren Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen der Kurverwaltung oder deren Beauftragten haben die Kurabgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Kurabgabepflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt derjenige, der gegenüber § 17 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zuwider handelt, insbesondere derjenige, der einen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteil dadurch erzielt, dass er ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass Kurabgaben verkürzt werden.

(3) Verstöße der Wohnungsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, geahndet werden.

## § 12

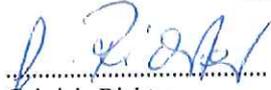
### In-Kraft-Treten/

### Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung einer Kurabgabe vom 31.03.2004 und die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 23.04.2013 außer Kraft

Kirchdorf, den 25. September 2013



  
.....  
Gabriele Richter  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabebesatzung)

vom 13.02.2007

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 5. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-VS. 194, 364), und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. MVS. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 01. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn führt als Kurort den Titel "Seebad". Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, erhebt die Stadt eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei der Ermittlung der Kurabgabe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt entsprechender Teil des Aufwands (30 v.H.) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

### § 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erholungsgebiet aufhalten,
4. Eine Begleitperson von Schwerbehinderten, die lt. Amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen.
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(3) Die Kurkarten von Tagesgästen aus den dem Verband Mecklenburger Ostseebäder angeschlossenen Gemeinden und Städten werden anerkannt.

## § 5 Abgabehöhe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Sie beträgt pro Tag:

In der Zeit vom 01.05. - 30.09. 2 €

In der Zeit vom 01.10. - 30.04. 1 €

(2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe nach Abs. 1 eine Jahreskurabgabe zahlen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und Inhaber von Dauerstellplätzen auf den Campingplätzen sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für ortsfremde Kleingärtner mit einem Kleingarten im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Die Jahreskurabgabe beträgt: 56 €.

## § 2 Abgabepflichtige

Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

#### § 4 Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 60 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen; ebenso Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Mütter/Väter im Erziehungsjahr. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Teilnehmer an von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5 herangezogen.

#### § 6 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurabgabe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

#### § 7 Fälligkeit, Abgabbeerhebung

(1) Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise von dem Abgabepflichtigen bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Die Abgabepflichtigen haben die nach Landesmeldegesetz vorgeschriebene amtliche Anmeldung mit den zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Angaben auszufüllen. Die Jahreskurabgabe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Abgabepflichtigen enthält.

(2) Tagesgäste haben vor Betreten des Strandes oder Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Stadt oder einer von ihr beauftragten Stelle/Kurabgabeautomat eine Tageskurkarte zu lösen.

(3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Missbrauch ist die Kurkarte einzuziehen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat eine Nachlösegebühr von 0,50 € zu entrichten.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Abgabepflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

#### § 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt ist verpflichtet, dies der Stadt schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u. a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz zur Nutzung überlässt, hat dies der Stadt mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Wohnungs- und Platzvermieter (Meldepflichtiger) müssen den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden abgabepflichtigen Personen unverzüglich eine Kurkarte ausstellen. Dabei sind die von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Auf dem von der Stadt bestimmten Meldeschein sind An- und Abreisetag und die Heimatanschrift des Gastes einzutragen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Vermieter mit mehr als 8 Betten müssen die beherbergten Personen innerhalb von 14 Tagen nach deren Ankunft melden und die Kurabgabe abführen. Vermieter mit bis zu 8 Betten müssen die beherbergten Personen quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats melden und die Kurabgabe abführen. Jeder Meldepflichtige haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Dies gilt auch für Vermieter, mit denen die Stadt besondere Abmachungen über die Abrechnung von Kurkarten getroffen hat.

(4) Meldepflichtigen die ihre Mitteilungen und Abrechnungen mit einem zum Kurabgabeprogramm der Stadt kompatiblen Programm auf elektronischem Wege übermitteln, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des abgerechneten Kurabgabebetrages.

(5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Stadt von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(6) Zimmervermittler haben der Stadt die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Abs. 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen. Der Name des Wohnungsgebers ist auf den Meldescheinen zu wiederholen.

#### § 9 Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

#### § 10 Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Überzahlte Tagessätze der nach § 5 Abs. 1 gezahlten Kurabgabe werden bei vorzeitiger Abreise auf Antrag erstattet.

(2) Die sich aus Ziffer 1 ergebenden Tagessätze werden nur erstattet, wenn eine Abreisebescheinigung des Wohnungsgebers vorgelegt und die Kurkarte zurückgegeben wird. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt bei der Abreise. Für Jahreskurkarten gibt es keinen Rückerstattungsanspruch.

#### § 11 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsabgabenveranlagung
- Zweitwohnungssteuerveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V sind:

Falsche Angaben nach § 6 (Entstehung der Abgabepflicht)

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 3 (Nichtübertragbarkeit der Jahreskurkarte oder der Kurkarte)

Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1 bis 4 (Melde- und Abgabepflichten).

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn, den 13.02.2007

gez. Rainer Karl

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben  
(Kurabgabensatzung)  
vom 22.12.2010**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

**§ 2**

**Erhebungszeitraum / Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im *Erhebungsgebiet* einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (4) Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.

**§ 3**

**Befreiungen / Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
  1. Personen, die auf der Durchreise sind und im Erhebungsgebiet bis zu 12 Stunden Quartier nehmen,
  2. Eltern, Kinde, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
  3. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
  4. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %,
  5. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
  6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Gemeinden.

- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.

#### § 4

#### Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

#### § 5

#### Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

#### § 6

#### Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt:
- |   |  |                   |
|---|--|-------------------|
| a) in der Zeit vom  |  |                   |
| 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres                          |  | 2,10 € pro Person |
| ermäßigt gem. § 3 Abs.2                                     |  | 1,00 € pro Person |
| b) in der Zeit vom  |  |                   |
| 01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres |  | 1,50 € pro Person |
| ermäßigt gem. § 3 Abs. 2                                    |  | 0,70 € pro Person |
- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:
- |  |  |                    |
|--|--|--------------------|
| a) in der Zeit vom                                 |  |                    |
| 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres                 |  | 88,20 € pro Person |
| ermäßigt nach § 3 Abs. 2                           |  | 42,00 € pro Person |
| b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum |  |                    |
| 30. 04. des folgenden Jahres                       |  | 63,00 € pro Person |
| ermäßigt nach § 3 Abs. 2                           |  | 29,40 € pro Person |

## § 7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	88,20 €
pro ermäßigte Person:	42,00 €.
- (3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.

## § 8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

## § 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
  - a) dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen.. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

## § 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 01. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (Eigennutzung ausgeschlossen), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

## § 11

### Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

## § 13

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 01.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den 22.12.2010

.....  
Olaf Claus  
- Bürgermeister -



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

in der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich der Ortsteile

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. Mecklenburg Vorpommern S. 205) i. V. m. §§ 1, 2, 11, 12 und 12a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl M-V vom 16. 06. 1993, S. 521), geändert durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl M-V vom 30. 03. 2005, S. 91), wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Rerik vom 27. 02. 2007 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Stadt Ostseebad Rerik mit ihren Ortsteilen ist als Seebad anerkannt.

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Von den Einnahmen aus Kurabgaben darf im Mittel höchstens die Hälfte für die Verwaltungsaufgaben aufgewendet werden. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

### § 2

#### Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile, Blengow, Garvsmühlen Gaarzer Hof, Meschendorf, Roggow und Russow (im Folgenden Stadt Rerik genannt). Der Badestrand ist in kurtaxpflichtige und nicht kurtaxpflichtige Abschnitte (geregelt in der 1. Änderung der Satzung über die Ordnung am Strand vom 16. April 1998) eingeteilt.

### § 3

#### Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig sind, unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz, alle Personen, die sich in der Stadt Rerik aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung (Appartement), einem Wohnwagen, einem Zelt, einer Gartenlaube, einem Bungalow oder auf einem Boot genommen wird.

Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Personen, die in der Stadt Rerik ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit der Kurabgabepflicht nicht unterliegen, haben auf Verlangen den zur Kassierung eingesetzten Personen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Kurabgabe zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag von der Kurverwaltung erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden.

#### § 4

##### Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende
- c) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- d) Schwerbehinderte mit Erwerbsminderung von 100% sowie deren ausgewiesene Begleitpersonen
- e) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Rerik ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- f) Kurkarten von Tagesgästen aus den, dem regionalen Fremdenverkehrsverband angeschlossenen Fremdenverkehrsorten, werden anerkannt und berechtigen zum eintägigen kurabgabefreien Aufenthalt,
- g) Bürgerinnen und Bürger, die in den Nachbargemeinden der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, das sind insbesondere:

Gemeinde Bastorf

Gemeinde Biendorf

Gemeinde Rakow

Gemeinde Pepelow.

(2) Die Kurabgabe ermäßigt sich um ein Drittel des vollen Abgabebesatzes bei:

- a) Schwerbehinderten gegen Vorlage Schwerbehindertenausweises
- b) Personen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Voraussetzungen sind von den Berechtigten nachzuweisen.

Die Befreiung nach dem Buchstaben c) gilt nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthalts.

## § 5

### Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2) und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen benutzt werden. Die Kurabgabe ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe bei den Wohnungsgebern zu zahlen.

Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft durch Lösen einer Kurkarte bei der Kurverwaltung oder an den aufgestellten Automaten zu zahlen.

Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder Wohngelegenheit, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe, die bis 15.04. eines jeden Jahres fällig wird.

## § 6

### Höhe der Abgabe

Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) für längstens 28 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes erhoben - wobei der Tag der An- und Abreise zusammen als ein Tag gerechnet werden - und beträgt je Tag und Person über 18 Jahre 2,00 Euro.

Der Kurabgabesatz gilt für den Aufenthalt in der Hauptsaison vom 15.05. - 15.09. eines jeden Jahres. Für den Aufenthalt in der Nebensaison vom 15.09. - 15.05. werden durchgängig 0,75 Euro erhoben.

Gäste die vor der Hauptsaison anreisen und die ermäßigte Kurabgabe gezahlt haben, müssen für die Aufenthaltsdauer in der Hauptkurzeit den nach Tagen berechneten Differenzbetrag zur vollen Kurabgabe zahlen.

Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1) beträgt, und zwar je Person über 18 Jahre 56,00 Euro. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden, bereits gezahlte Strandkurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe nicht angerechnet.

Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Wohnwagen, Gartenlauben, Bungalows, Booten und dergleichen aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach Abs. 4. Das gleiche gilt für den Ehegatten. Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber gemäß § 10.

## § 7

### Vergünstigungen und Sonderregelungen

Durch die Kurverwaltung kann für folgende Personen eine Ermäßigung von einem Drittel des vollen Satzes der Kurabgabe gewährt werden, wenn der entsprechende Antrag vor Antritt der Reise gestellt wird:

- a) Soziale Härtefälle
- b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen für den Aufenthalt bis zu drei Tagen ( 2 Übernachtungen)
- c) Gästen, die den Kriterien der gemeinnützigen Familienerholung entsprechen.

## § 8

### Erhebungsform der Abgaben

Bei Zahlung der Kurabgabe (jedoch nicht bei Zahlung an Automaten) wird eine, auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschafts- oder Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkarte ausgestellt.

Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen. Die auf den Namen des Kurgastes lautenden Kurkarten berechtigen zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurgebietes und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit nicht insbesondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Jahreskurkarten sind nur mit Lichtbild des Inhabers oder der Inhaberin gültig. Das Lichtbild ist vom Kurabgabepflichtigen oder von der Kurabgabepflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Ausweispflicht wird auch entsprochen, wenn die Jahreskarte in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass vorgelegt wird.

## § 9

### Rückzahlung der Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber/in

gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber/in die Abgabe des Kurgastes bescheinigt hat. Gleiches gilt für Ersatzkurkarten.

Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Es wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührensatzung der Stadt Ostseebad Rerik erhoben.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

Die Wohnungsgeber/Wohnungsgeberinnen, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:

- Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen,
- ihre Anschrift,
- die Ankunfts- und Abreisetage.

Die Wohnungsgeber haben ihre Gäste zu veranlassen, spätestens am Tage nach der Ankunft eine Kurkarte zu lösen und die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die Abgabeschuld. In einer monatlichen Meldung, die bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats bei der Kurverwaltung einzureichen ist, ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Kurabgabenbeträge erhoben wurden. Die erhobenen Beträge sind monatlich mit gleicher Frist an die Kurverwaltung abzuführen.

Kurkarten können den Wohnungsgebern / Wohnungsgeberinnen zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden.

Die Wohnungsgeberinnen / Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

Die Pflichten der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber gelten für die Leiterinnen und Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) und die Inhaberinnen und Inhaber von Zeltplätzen sowie Yacht- und Bootshäfen entsprechend. Inhaber und Inhaberinnen von Yacht- und Bootshäfen, in denen die Kontrolle der Personen auf den im Hafen liegenden Booten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde, können ihre Verpflichtung nach dieser Satzung in der Weise ablösen, dass sie bei Dauerliegerinnen und -liegern je Boot eine Pauschale in Höhe der Jahreskurabgabe für 2 Personen abführen.

Die Wohnungsgeber sind nicht befugt, Ermäßigungen gemäß § 7 auf die Kurabgabe zu gewähren. Eine Bestätigung der Kurverwaltung ist erforderlich.

## § 11

### Verwendung von Daten

Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümergeverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber, Heimleiterin oder Heimleiter, Campingplatzbetreiberin oder Campingplatzbetreiber und Yacht- oder Bootshafenbetreiberin oder Yacht- und Bootshafenbetreiber, dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter und Beauftragte oder Beauftragter,

- entgegen § 10 das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt
- den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kurverwaltung die Einsicht in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt,
- die Kurabgabe von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabenbeträge verspätet an die Kurverwaltung abführt, und monatliche Meldung gemäß § 10 Absatz (2) verspätet bei der Kurverwaltung einreicht,
- die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt,

- die von der Kurverwaltung überlassenen Erhebungs- und Abrechnungsbelege (Kurkarten) nicht ordnungsgemäß verwahrt bzw. nicht benötigte Vordrucke der Kurverwaltung nach Aufforderung nicht zurückgibt,

als Ortsfremder oder Ortsfremde (§3)

- beim Aufenthalt in den kurabgabepflichtigen Gebieten keine Kurabgabe entrichtet,

- ihre/seine Kurkarte Dritten überlässt,

- die missbräuchliche Benutzung ihrer/seiner Kurkarte duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## § 13

### Übergangsregelung

§2 dieser Satzung tritt für das Gebiet der Gemeinde Roggow erst nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss durch Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Ostseebad Rerik und nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtvertretung, spätestens am 01. Januar 2004, in Kraft.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Als Übergangsregelung werden bereits abgeschlossene Verträge anerkannt. Gleichzeitig tritt die Kurabgabebesatzung vom 01.03.2001 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik

ausgefertigt am 17.03.2003

(mit Änderung ausgefertigt am 26.03.2007 - Inkrafttreten am 29.03.2007)

Wolfgang Gulbis

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stadt Ostseebad Rerik, 17.03.2003

Wolfgang Gulbis

Bürgermeister

